



Nr. 6

3. April 2020

103.250 Exemplare

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

## Inhalt:

### Amtlicher Teil

#### Seite 3 bis 13

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
  - Bebauungsplan Löbertor
  - Bebauungsplan Ringelberg
  - Bebauungsplan Magdeburger Allee 59
  - Bebauungsplan Hotel am Gothaer Platz
  - Ausschussbesetzungen
- > Allgemeinverfügungen „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten“
- > Widerspruch zur Datenübermittlung durch das Bürgeramt

### Nichtamtlicher Teil

#### Seite 2

- > Ansprache des OB zur Corona-Krise

#### Seite 13 bis 20

- > Halteverbote zur Straßenreinigung
- > Online-Angebote der Stadtbibliothek
- > Domstufenfestspiele werden nicht gestrichen

## Online shoppen, bitte lokal!



Erfurt – Deine Stadt.



Die Corona-Krise geht an keinem vorbei. Einzelhändler und Gastronomen kämpfen um ihre Existenz. Viele von ihnen bieten deshalb jetzt Bestell- und Lieferservices an. Die Stadt Erfurt und City-Management Erfurt e. V. wollen diese Bemühungen gemeinsam unterstützen. Dazu wurde die Kampagne „Online shoppen, bitte lokal!“ ins Leben gerufen. Auf der Internetplattform der Landeshauptstadt sind alle Geschäfte und Gastronomen nach Angebotskategorien aufgelistet, die sich an der Aktion beteiligen. Auch Gutscheine können erworben werden für die Zeit nach Corona. Zudem besteht für Händler und Gastronomen, die auch mitmachen möchten, die Möglichkeit, sich online für die Aktion zu registrieren.

➔ [www.erfurt.de/ef135280](http://www.erfurt.de/ef135280)

## Für extreme Trockenheit vorsorgen



## Der Hirschgarten wird in Kur genommen

Staudenbepflanzung bekommt israelisches Bewässerungssystem

Ein Bauzaun umrandet seit Tagen den Hirschgarten. Viele Erfurter fragen sich, was passiert denn da? Nun, zum einen ist der Spielplatz wegen der Corona-Virus-Gefahr gesperrt. Durch den Zaun kommt niemand in Versuchung, die Spielgeräte zu nutzen. Zum anderen wird der Hirschgarten von den Gärtnern der Stadtverwaltung neu gestaltet und mit einer modernen Tröpfchenbewässerung versehen. Der Zaun schottet also die Baustelle ab. Wie es Erfurts Gartenamtsleiter Sascha Döll sagt, ist die Neugestaltung vor allem optisch notwendig. „Der Hirschgarten ist in die Jahre gekommen. Die Staudenpflanzungen sind nicht mehr schön. Und da haben wir uns entschieden, ihn komplett in die Kur zu nehmen.“

Bereits im Herbst wurde ein Großteil der Stauden entnommen, nun folgt der Rest. In der stadteigenen Gärtnerei wurden und werden die Pflanzen geteilt, vermehrt und verjüngt. Ein Teil der Stauden kommt in die Erfurter Ortsteile und wird dort im öffentlichen Raum gepflanzt. Der Andere kehrt gemeinsam mit neuen Pflanzen in den Hirschgarten zurück. Doch bevor wieder ausgepflanzt wird, zieht ein Bagger die Oberfläche der Rabatten ab – das Unkraut muss raus – und hebt anschließend die Flächen bis auf 30 Zentimeter Tiefe aus. Alle 40 Zentimeter werden anschließend Schläuche verlegt. „Eine Tröpfchenbewässerung ist zeitgemäß. Unsere kommt

vom Weltmarktführer aus Israel“, sagt Döll. „Wir haben Phasen, in denen es extrem trocken ist, und in diesen Phasen müssen wir zusätzlich wässern.“

Gemeinsam mit Oberbürgermeister Andreas Bausewein hatte Gartenamtsleiter Döll im vergangenen November die Firma Netafim in einem Kibbuz in der Negev-Wüste besucht. Vor Ort machten sie sich ein Bild von den Produktionsanlagen, in denen seit einem halben Jahrhundert wassersparende Bewässerungssysteme hergestellt werden. Die Firma hat das Patent auf kleine Strömungsbeschleuniger, die in den Schläuchen so platziert werden, dass sich keine Partikel festsetzen und die Wasserlöcher verstopfen können. Das unterirdische Verlegen ist somit kein Problem. Döll: „Es sieht besser aus, wenn keine Schläuche zu sehen sind, und es ist effizienter, weil das Wasser direkt an die Wurzeln kommt und nicht verdunsten kann.“

Gesteuert wird die Bewässerung von einem Computer, der in einem Schacht installiert wird. 1,6 Liter Wasser kann das System pro Stunde und Austrittsloch abgeben. In jedem der Schläuche ist alle 40 Zentimeter ein kleines Loch. Der Hirschgarten wird somit für heiße und trockene Sommer gewappnet sein.

Das Video zum Thema gibt es hier:

➔ [www.erfurt.de/ef135281](http://www.erfurt.de/ef135281)

# Ansprache des Oberbürgermeisters Andreas Bausewein zur Corona-Krise



Liebe Erfurterinnen und Erfurter,  
liebe Bürgerinnen und Bürger,

das öffentliche Leben in Erfurt wurde in den letzten zwei Wochen in Erfurt sehr, sehr weit nach unten gefahren. Sie wissen natürlich warum: wegen der Corona-Pandemie.

In den vergangenen Wochen haben sich einige Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt mit dem Virus infiziert. Beim größten Teil ist es in Österreich im Skiurlaub passiert. Aber auch in der Schweiz, in Spanien und in Ägypten haben sich die Menschen angesteckt. Nur bei wenigen ist die Infektionsquelle nicht mehr nachzuweisen. Soweit – so schlecht.

Aber es gibt auch gute Nachrichten. In den vergangenen Tagen haben wir ein Abflachen der Neuinfektion festgestellt. Schon letztes Wochenende war es so, dass die Zahlen nach unten gegangen sind. In der Nacht von Sonntag zu Montag gab es das erste Mal seit vielen Tagen keine Neuinfektionen. Und es gibt noch eine gute Nachricht, knapp 30 Bürgerinnen und Bürger, die infiziert waren, sind inzwischen genesen, haben diese Infektion überstanden. Ich glaube, das gibt Hoffnung, und das zeigt auch, dass die Maßnahmen, die wir ergriffen haben, zum einen wirken, weil sich die allermeisten von Ihnen an unsere Vorgaben halten. Sie befolgen also die Kontaktbeschränkungen, Sie waschen sich häufig die Hände und vieles mehr. Dafür von meiner Seite herzlichen Dank, dass Sie sehr verantwortlich und diszipliniert sind und auch Vertrauen in uns haben. Vielen Dank dafür.

Trotzdem möchte ich um Ihr weiteres Verständnis werben. Leider werden wir die Maßnahmen, die Beschränkungen, noch nicht aufheben können. Aktuell planen wir bis zum 19./20. April. Bis dahin wird sich an den Kontaktsperren und Geschäfts- und Restaurantschließungen nichts ändern. Denn man sollte den Tag nicht vor dem Abend loben. Die aktuelle Entwicklung sieht

durchaus positiv aus. Aber nichts wäre gefährlicher, als jetzt Lockerungen vorzunehmen und dann vielleicht in drei, vier, fünf Wochen festzustellen, es war zu früh, um dann neue Einschränkungen veranlassen zu müssen. Dafür hätte die Erfurter Bevölkerung dann sicherlich kein Verständnis mehr.

Deswegen bitte ich um Ihr Vertrauen und weiterhin um Ihre Disziplin. Machen Sie in den nächsten zwei, drei Wochen genauso weiter, wie Sie es in den letzten zwei Wochen hier in Erfurt geschafft haben. So werden wir es schaffen, die Infektionskurve weiter deutlich abzufachen und diese Krisenzeit zu überstehen. Wenn es uns gelingt, das in den nächsten 3 Wochen gemeinsam hinzubekommen, dann werden wir Ende April, vielleicht auch erst im Mai, das öffentliche Leben langsam wieder hochfahren können. Dann werden der Juni, der Juli in Erfurt wieder so sein, dann wird sich die Stadt wieder so präsentieren wie im letzten Jahr.

Überaus wichtig ist mir, nicht nur Ihnen allen Danke zu sagen, die sich an die Vorgaben gehalten haben, sondern auch den Menschen, die gerade in besonderem Maße „an der Front stehen“: das medizinische Personal, das Pflegepersonal, die Mitarbeiter im öffentlichen Personennahverkehr, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Drogerien, Apotheken, Supermärkten. Alle, die Sie in den letzten Tagen einkaufen waren, Sie werden gemerkt haben, dass das alles ein bisschen anders ist, dass an den Kassen Plexiglasschreiben stehen, dass ein Grundabstand eingehalten werden muss, dass in den Supermärkten Linien auf dem Boden aufgeklebt sind. Ich glaube auch gerade für die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Bereichen tätig sind, ist das gerade kein einfacher Job. Auch im Namen aller Erfurterinnen und Erfurter will ich an dieser Stelle Dank sagen dafür, dass Sie dafür sorgen, dass „der Laden“ weiter am Laufen bleibt.

Fest bin ich davon überzeugt, dass wir die nächsten drei Wochen auch überstehen werden. Es muss, es wird uns gelingen, Infektionsketten weiter zu unterbrechen. Hoffentlich können wir dann Ende April langsam darüber reden, wie wir das öffentliche Leben in Erfurt wieder hochfahren können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

## Bürgerservice

### Bau/Bauinformationsbüro/Kartenstelle Warsbergstraße 1

Bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Telefonische Auskünfte sind erhältlich unter 0361 655-3914

### Änderungen im Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt stellt seine Arbeitsweise vorübergehend um und reagiert damit auf die aktuelle Corona-Situation. Danach sollen alle Anliegen nach Möglichkeit telefonisch geklärt werden. Nur in dringenden Fällen, in denen eine persönliche Vorsprache unbedingt notwendig ist, ist ein Besuch im Bürgeramt in der Bürgermeister-Wagner-Straße nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Eine Vorsprache vor Ort ohne Termin ist bis auf weiteres nicht möglich! Bereits online vereinbarte Termine sind hinfällig.

Terminvereinbarungen sind telefonisch montags bis freitags zwischen 8:30 und 12:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags zusätzlich zwischen 14:00 und 16:00 Uhr möglich.

Im Bereich der Zulassungsbehörde werden nur Notfälle bearbeitet, die für den Erhalt der öffentlichen Ordnung und das Gemeinwesen notwendig sind (z. B. Zulassungen für Ärzte, Pflegepersonal, Polizei, Verkäufer etc.).

Im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt eine Bearbeitung nur in Notfällen für die Ausstellung Internationaler Führerscheine oder zur Berufsausübung von Berufskraftfahrern (Verlängerung aktuell ablaufender Klassen C und D, einschließlich Fahrerkarten).

Im Hochzeitshaus in der Großen Arche 6 und in der Bußgeldstelle in der Reichartstraße 8 gibt es vorläufig keinen Bürgerverkehr, hier sind alle Anliegen telefonisch abzuhandeln.

Die bislang vereinbarten Trauungen finden – Stand heute – weiterhin statt, allerdings mit Einschränkungen. So dürfen nur noch das Brautpaar und die beiden Trauzeugen in das Hochzeitshaus; die Trauung wird auf den gesetzlich notwendigen Teil begrenzt. Ebenso werden aktuell bereits vereinbarte Termine zum Vollzug der Einbürgerung wahrgenommen. Die Unterlagen bezüglich der Geburtsbeurkundung von Babys werden postalisch an die Eltern verschickt.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 13.

HINWEIS: Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblatts ist Mittwoch, der 18. März 2020, 12:00 Uhr. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

## Informationen zur Stadtratssitzung

### 1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://buergerinfo.erfurt.de) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

### 3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter [www.erfurt.de/stadtrat](http://www.erfurt.de/stadtrat)

## Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sabine Mönch,  
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters  
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129  
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier  
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

[www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

# Amtlicher Teil

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1360/19  
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
ALT424 „Löbertor“ – Einleitungsbeschluss,  
Änderung des Aufstellungsbeschlusses,  
Billigung des Entwurfs und öffentliche  
Auslegung**

**Genauere Fassung:**

- 01** Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 15.07.2019 für das Vorhaben „Löbertor“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt.
- 02** Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ALT424 „Löbertor“, beschlossen am 24.06.2015 (Beschluss Nr. 0198/15), wird wie folgt geändert:  
Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB fortgeführt.  
Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Entwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.
- 03** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT424 „Löbertor“ in seiner Fassung vom 19.07.2019 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.
- 04** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 5) werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 05** Fahrradstellplätze sind in das Gesamtkonzept in ausreichender Menge (mindesten 100 Stellplätze für Fahrräder) zu integrieren.
- 06** Innerhalb des Baukörpers sind Flächen für Kunst und Kultur vorzuhalten.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT424 „Löbertor“ und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

**vom 14. April bis 12. Juni 2020**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

- Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr
  - Dienstag: 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
  - Mittwoch: 9:00 bis 12:00 Uhr
  - Donnerstag: 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
  - Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr
- (außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; [bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de))

Soweit im Zeitraum der formellen öffentlichen Auslegung Einschränkungen der Einsichtnahme bestehen sollten, wird die Auslegung wiederholt oder verlängert. Die erneute oder verlängerte öffentliche Auslegung wird im Amtsblatt örtüblich bekannt gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Laut „Klimaanpassungskonzept – Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt des Klimagutachtens“ gemäß Drucksache 0799/16, behandelt in der Stadtratssitzung 17.05.2018, befindet sich der Geltungsbereich in keiner Klimaschutzzone.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Nieder-

schrift vorgebracht werden.

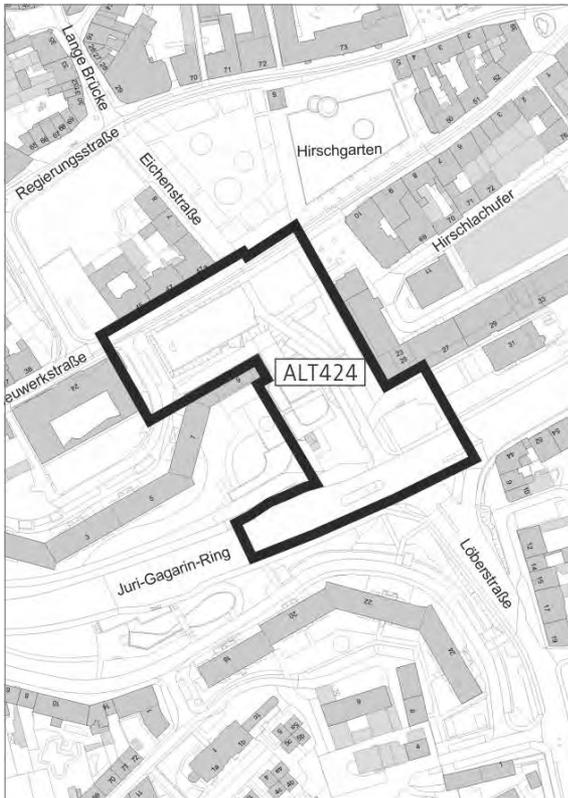
Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Verknüpfungs- und Schwerpunktes am westlichen Ende der City im Übergangsbereich zum südlichen Stadtring mit einer Stadtreparatur und städtebaulichen Neuordnung des Cityeinganges am früheren Löbertor.
- Verbesserung der Führung von Fußgängern und Radfahrern zwischen Neuwerkstraße und Juri-Gagarin-Ring sowie am Knoten Löberstraße/Juri-Gagarin-Ring durch die städtebauliche Neuordnung und Stadtreparatur
- Konkretisierung der Sanierungsziele in einem Teilbereich des Sanierungsgebietes

Beschaffenheit der Umweltinformation	Arten umweltbezogener Informationen Themenblöcke nach Schutzgütern											schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Immissionsschutz der bestehenden schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld
Stellungnahmen der Öffentlichkeit													
Naturschutzverbände	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Immissionsschutz der bestehenden schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Zusammenfassung
Grünordnungsplan	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Alle Schutzgüter, Grünausstattung
Verkehrstechnische Untersuchung	x									x	x	x	An- und Abfahrt Parkhaus, Einzelhandel und Hotel
Anlieferung	x									x	x	x	Einzelhandel
Schalltechnische Begutachtung	x									x	x	x	An- und Abfahrt, Anlieferung und Betrieb von Parkhaus, Einzelhandel und Hotel
Luftschadstoffgutachten	x									x	x	x	An- und Abfahrt Parkhaus
Gutachten zur ständigen Querlüftung	x									x	x	x	eingehauste Pkw-Stellplätze
Verschattungsstudie	x									x	x	x	Plangebiet und Umfeld
Übersicht der Bodenverunreinigungen	x			x						x	x	x	Plangebiet

(Fortsetzung von Seite 3)



Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

**Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o.g. Öffnungszeiten und unter [www.erfurt.de/ef129669](https://www.erfurt.de/ef129669) die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1161/19  
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2020

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

**Genaue Fassung:**

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 25.06.2019 für das Vorhaben KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.
- 02 Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes EFN083 „Ringelberg“ – 2. Änderung südlich der Leipziger Straße, westlich des bestehenden Wohngebietszentrums (Flurstück 624/16, Flur 47 Gemarkung Erfurt Mitte) soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan KRV725 aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - städtebauliche Neugestaltung und Akzentuierung eines wichtigen Einfahrtsbereiches in die Stadt
  - Die vorhandene Bebauung des Gewerbeareals an der Leipziger Straße, das vorrangig Nahversorgungsfunktionen übernimmt, soll baulich und funktional qualitativ ergänzt werden.
  - Umsetzung der Überlegungen zu unterschiedlichen Wohntypologien, zur baulichen Hochpunktentwicklung sowie zur Erlebbarkeit der attraktiven Aussicht auf die Stadt
  - Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zu Realisierung des Vorhabens mit Geschäftsunterlagen und Organisation des ruhenden Verkehrs im Erdgeschoss und Wohnnutzungen in den Obergeschossen
  - Die Flachdächer über Niveau 1, 2 und 3 sollen als Dachgärten begrünt werden und Nutzungsmöglichkeiten.
- 03 Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg in Erfurt“ in seiner Fassung vom 24.06.2019 (Anlage 2) und die Vorhabenbeschreibung (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ und dessen Begründung gebilligt.
- 04 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ und dessen Begründung durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 05 Der Vorhabenträger ist im Rahmen des Durchführungsvertrages zu verpflichten, mietpreis- und belegungsgebunden Wohnraum nach der städtischen Richtlinie zum Erfurter Wohnbaulandmodell in der Fassung des bestätigten Entwurfs (Stadtratsbe-

schluss DS 0346/19 vom 22.05.2019) bzw. in der zum Zeitpunkt des Beschlusses des Durchführungsvertrages geltenden Fassung herzustellen.

- 06 Mit dem Investor ist über eine anteilige Berücksichtigung sozialen Wohnungsbaus zu verhandeln.
- 07 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Einwohnerversammlung am Ringelberg zum Bauprojekt durchzuführen.
- 08 Im Rahmen der weiteren Planung ist ein Nutzungskonzept für die gewerblichen Bereiche vorzulegen. Ziel ist es, das Quartier am Ringelberg zu stärken. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob im neuen Wohngebiet eine Bocchia-Anlage sowie ein Bürgerraum für die Anwohner des Ringelbergs integriert werden kann.
- 09 Für Gewerbe- und Wohneinheiten sind ausreichend Stellplätze im Gebäude vorzusehen, um eine Belastung des öffentlichen Parkraumes zu vermeiden. Zudem ist bei der weiteren Planung des Gebäudes auf eine hohe städtebauliche und gestalterische Qualität, die sich zum Quartier öffnet und integriert, zu achten.
- 10 Die Verwaltung wird beauftragt, eine Öffentlichkeitsveranstaltung durchzuführen, dazu sind bisherige Untersuchungen zur Frischluftzufuhr und Umweltgutachten durch das Umweltamt vorzustellen, zugrunde liegende Freiräume und Beschränkungen für bisherige sowie geplante Bauvorhaben zu präsentieren und auch Auswertungen mit den Bürgern am Ringelberg zu besprechen. Außerdem ist auf die Schaffung neuer Infrastruktur/Verkehrswege bei Wachstum des Ringelberges unabhängig von einzelnen Bauvorhaben einzugehen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV725 „Riegel und Reiter auf dem Ringelberg“ und dessen Begründung sowie die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä., liegen

**vom 14. April bis 12. Juni 2020**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; [bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de))

Soweit im Zeitraum der formellen öffentlichen Auslegung Einschränkungen der Einsichtnahme bestehen sollten, wird die Auslegung wiederholt oder verlängert. Die erneute oder verlängerte öffentliche Auslegung wird im Amtsblatt örtüblich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Siehe Beschlusspunkt 02.



Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

**Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o.g. Öffnungszeiten und unter [www.erfurt.de/ef129669](http://www.erfurt.de/ef129669) die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1521/19  
der Sitzung des Stadtrates vom 05.03.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV732 „Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59“; Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Genaue Fassung:**

- 01 Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV642 „Pflegeheim – Magdeburger Allee 59“ (Stadtratsbeschluss Nr. 1321/12 vom 07.11.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 22 am 14.12.2012) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.
- 02 Der Beschluss über die Billigung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV642 „Pflegeheim – Magdeburger Allee 59“ (Stadtratsbeschluss Nr. 0485/13. vom 11.09.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 16 am 03.10.2013) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.
- 03 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 13.06.2019 für das Vorhaben „Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.
- 04 Für den Bereich Magdeburger Allee 59 soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV732 „Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59“; aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt (siehe Anlage 2).  
Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit im Blockinnenbereich zu errichtenden Gebäudeteilen
  - Bewältigung der Konflikte insbesondere der Lärmimmissionen
  - Sicherung einer adäquaten Gestaltung und Qualität hinsichtlich Städtebau und Architektur
  - Verbesserung des Wohnumfeldes im Blockinnenbereich durch angemessene Gestaltung der Freiflächen
  - Regelung der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen

- 05 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- 06 Der Vorhaben- und Erschließungsplan ANV732 „Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59“; in seiner Fassung vom September 2019 (Anlage 2) und die Vorhabenbeschreibung (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt.
- 07 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV732 „Wohn- und Geschäftshaus Magdeburger Allee 59“ und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV732 und dessen Begründung, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

**vom 14. April bis 12. Juni 2020**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; [bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de))

Soweit im Zeitraum der formellen öffentlichen Auslegung Einschränkungen der Einsichtnahme bestehen sollten, wird die Auslegung wiederholt oder verlängert. Die erneute oder verlängerte öffentliche Auslegung wird im Amtsblatt ortüblich bekannt gemacht.

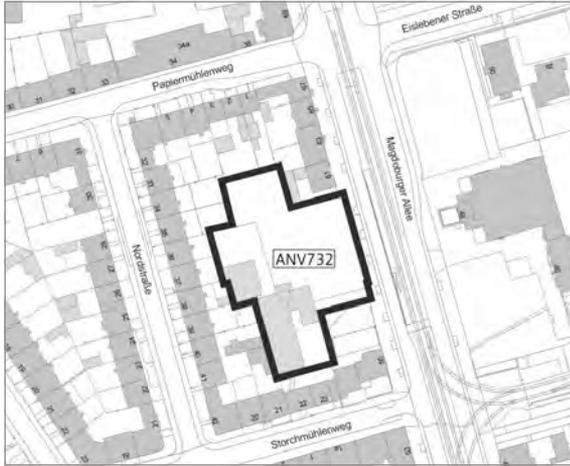
Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung kann gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB unter [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Siehe Beschlusspunkt 04.

(Fortsetzung von Seite 5)



Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

**Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o.g. Öffnungszeiten und unter [www.erfurt.de/ef129669](http://www.erfurt.de/ef129669) die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1415/19  
der Sitzung des Stadtrates vom 05.03.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV731 „Hotel am Gothaer Platz“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung der Grundzüge der Wettbewerbsauslobung**

**Genauere Fassung:**

**01** Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 16.08.2019 für das Vorhaben „Hotel am Gothaer Platz“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

**02** Für den Bereich nordöstlich des Gothaer Platzes soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan BRV731 „Hotel am Gothaer Platz“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen des Geltungsbereiches (Anlage 2) umgrenzt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

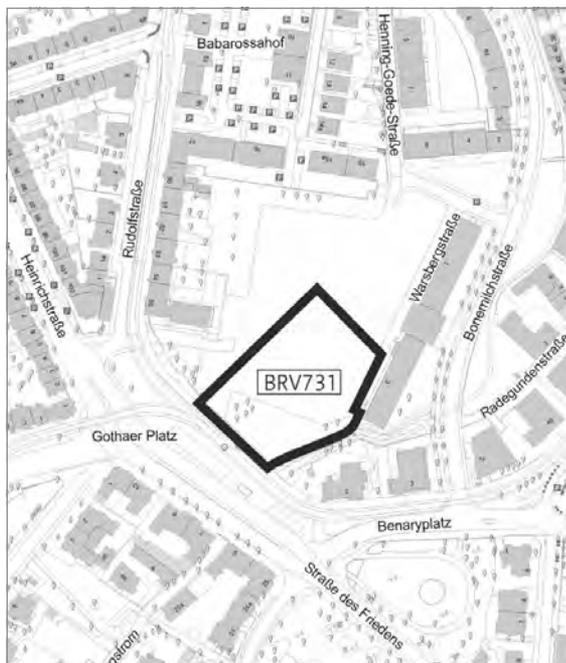
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotelkomplexes mit ergänzenden Dienstleistungsangeboten
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zur Stärkung der Nahversorgung im Quartier
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Festsetzung einer neuen Bauflucht zur Raumbildung entlang der neuen Erschließungsstraße
- Sicherung der notwendigen Flächen für den ruhenden Verkehr, für Fahrradstellplätze und Stellplätze für E-Mobilität
- architektonische Gestaltungsvorgaben für das Gebäudeensemble
- Berücksichtigung der Prinzipien des ökologischen, energieeffizienten und klimagerechten Bauens
- Sicherung ausreichender begrünter, qualitätvoller Freiflächen

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets BRV468 „Brühl“ gebietsbezogen konkretisiert werden.

**03** Die Grundzüge der Wettbewerbsauslobung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV731 „Hotel am Gothaer Platz“ gemäß Anlage 3 werden beschlossen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0401/20  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.02.2020

**Zeitplan zur Erstellung eines Berichts zur „Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“ in der Landeshauptstadt Erfurt**

**Genauere Fassung:**

**01** Der in Anlage 1 befindliche Zeitplan zur Erstellung eines Berichts zur „Fachplanung Familienbildung und Familienförderung“ in der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen und ersetzt den mit Drucksache 2178/18, Anlage 1 Pkt. 8.3., beschlossenen Zeitplan.

Anlage 1 zur Drucksache 0401/20

Zeitplan für Familienförderplan 2022 bis 2026  
Der Prozessablauf zur Erarbeitung und Abstimmung (siehe 8.2.) der Inhalte der Maßnahmeplanung Familienbildung und Familienförderung (siehe 8.1.) für den Zeitraum 2022 bis 2026 erfolgt entsprechend des folgenden Zeitplans:

Termin	Planungsschritt	Verantwortung
Februar 2020	Änderung Zeitplan - später Start des UA - Änderung im Prozessverlauf LSZ - Familienbefragung	UA FFF Beschluss JHA Information STR
Februar 2020	Bestandsdarstellung (siehe I., 8.1.) und soziodemografische Daten	Vorbereitung durch Verwaltung UA FFF
April bis Mai 2020	Reflexion (siehe II., 8.1.) inkl. Präsentation der bisher geförderten Angebote:  - Familienzentren - Projekte - ThEKiZ	Vorbereitung durch Verwaltung Trägervertreter/ Innen UA FFF
Mai 2020	Sachstand LSZ Förderung	UA FFF
Mai 2020	Vorbereitung Familienbefragung	UA FFF
Juni 2020	Diskussion Verlängerung MNP 2021	Vorbereitung durch Verwaltung UA FFF

(Fortsetzung von Seite 6)

<p>Juni 2020</p>	<p>Schriftliche Aufforderung aller bisher geförderten Träger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihre Überlegungen zur fachlichen Leistungsentwicklung (bis 2026)</li> <li>- die sich daraus ergebenden Finanzierungsbedarfe (Personalkosten, sächliche Ausstattung, finanzielle Mittel für Maßnahmen, Beteiligung u. ä.) inkl. Begründung</li> <li>- fachpolitische Herausforderungen aus Trägersicht sowie ggf. weitere Anregungen</li> <li>- Kritiken und Wünsche für die Fortschreibung mit ihren jeweiligen Strukturen zu diskutieren und die Ergebnisse mitzuteilen</li> </ul> <p>Zugleich werden alle Träger der bisher im Familienförderplan geförderten Angebote schriftlich darauf hingewiesen, dass sich durch die Fortschreibung ab dem 01.01.2021 Veränderungen hinsichtlich der Finanzierung und/oder des Finanzierungsumfanges ergeben können.</p> <p>Frist: September 2020</p>	<p>Verwaltung JA</p>
<p>Juni 2020</p>	<p>Schriftliche Aufforderung der AG nach §78 SGB VIII für den Leistungsbereich §16 SGB VIII, lokales Bündnis für Familie, Bereiche Kita und frühe Hilfen und freien Träger in Erfurt und Kreiselternsprecher sowie STEB Kita, Anregungen für die Fortschreibung und ggf. konkrete Anträge mitzuteilen.</p> <p>Frist: September 2020</p>	<p>Verwaltung JA</p>

<p>Juni bis August 2020</p>	<p>Durchführung Familienbefragung</p>	<p>Verwaltung JA</p>
<p>September 2020</p>	<p>Empfehlung MNP 2021 „Vorläufiger Maßnahmenplan“</p>	<p>UA Beschluss JHA Beschluss STR</p>
<p>September - Oktober</p>	<p>Auswertung Familienbefragung und Beteiligung</p>	<p>Vorbereitung Verwaltung UA FFF</p>
<p>November 2020</p>	<p>Zielentwicklung (siehe III., 8.1.)</p>	<p>UA FFF</p>
<p>März bis Mai 2021</p>	<p>Bedarfsermittlung (siehe IV., 8.1.)</p>	<p>UA FFF</p>
<p>Juni 2021</p>	<p>Maßnahmeplanung (siehe V., 8.1.)</p> <p>Fertigstellung des Entwurfs des Familienförderplans 2022-2026</p>	<p>UA FFF  Verwaltung JA Beschluss UA FFF</p>
<p>Juni 2021</p>	<p>Öffentliche Auslegung des Entwurfs Beteiligung der Ortsteilbürgermeister/Innen</p>	<p>Verwaltung JA</p>
<p>August 2021</p>	<p>Anhörung der AG nach §78 SGB VIII</p>	<p>UA FFF</p>
<p>August 2021</p>	<p>Abwägung der Stellungnahmen</p>	<p>Vorbereitung durch Verwaltung Abstimmung durch UA FFF</p>
<p>September 2021</p>	<p>Beschlussvorlage für Jugendhilfeausschuss</p>	<p>UA FFF</p>
<p>Oktober 2021</p>	<p>Beschluss Jugendhilfeausschuss</p>	<p>JHA</p>
<p>November 2021</p>	<p>Beschluss durch Stadtrat</p>	<p>Stadtrat</p>

**BESCHLUSS**  
zur Drucksachen-Nr. 0034/20  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.02.2020

**Nachbenennung von Stellvertretern des Unterausschusses Kindertageseinrichtungen**

**Genaue Fassung:**  
Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgenden Stellvertreter:

Nach Beschlusspunkt Buchstabe b) des Beschlusses zur Drucksache 1114/19:  
als Vertreter für Herrn Jens Uhlig

Herrn Ralf Jungnickel

**BESCHLUSS**  
zur Drucksachen-Nr. 0143/20  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.02.2020

**Änderung der Mitglieder und Stellvertreter in den Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses**

- Genaue Fassung:**
- 01** Der Jugendhilfeausschuss bestellt nach Beschlusspunkt Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1115/19 für die Fraktion CDU als 1. Stellvertreterin für Frau Mandy Grabe  
Frau Ute Karger  
in den Unterausschuss Fachplanung Familienbildung und Familienförderung.
  - 02** Der Jugendhilfeausschuss bestellt nach Beschlusspunkt Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1114/19 für die Fraktion CDU als:  
Mitglied: Herrn Peter Weise (alt: Mandy Grabe)  
Stellvertreterin: Frau Mandy Grabe  
in den Unterausschuss Kindertageseinrichtungen.
  - 03** Der Jugendhilfeausschuss bestellt nach Beschlusspunkt Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1112/19 für die Fraktion CDU als 1. Stellvertreter für Frau Lilli Fischer  
Herrn Peter Weise (alt: Mandy Grabe)  
in den Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung.

**BESCHLUSS**  
zur Drucksachen-Nr. 0169/20  
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.02.2020

**Besetzung der Unterausschüsse für die Fraktion Mehrwertstadt Erfurt**

- Genaue Fassung:**
- 01** Der Jugendhilfeausschuss bestellt nach Beschlusspunkt Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1112/19 für die Fraktion Mehrwertstadt Erfurt als:  
Mitglied: Herrn Sebastian Holtrop  
Stellvertreterin: Frau Sibylle Knothe  
in den Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung.
  - 02** Der Jugendhilfeausschuss bestellt nach Beschlusspunkt Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1113/19 für die Fraktion Mehrwertstadt Erfurt als:  
Mitglied: Frau Mandy Höfer  
Stellvertreterin: Frau Katja Flemming  
in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung
  - 03** Der Jugendhilfeausschuss bestellt nach Beschlusspunkt Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1114/19 für die Fraktion Mehrwertstadt Erfurt als:  
Mitglied: Frau Daniela Just  
Stellvertreterin: Frau Kristin Illing  
in den Unterausschuss Kindertageseinrichtungen
  - 04** Der Jugendhilfeausschuss bestellt nach Beschlusspunkt Buchstabe a) des Beschlusses zur Drucksache 1115/19 für die Fraktion Mehrwertstadt Erfurt als Stellvertreter für Frau Susanne Paton  
Herrn Sebastian Holtrop  
in den Unterausschuss Fachplanung Familienbildung und Familienförderung.

## Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, gemäß §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 11 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. In dem gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt ist es untersagt, alle organisierten Veranstaltungen, insbesondere Vergnügungen und sonstige Ansammlungen, Stadtführungen sowie Versammlungen und Aufzüge durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Dies gilt insbesondere für verabredete oder zufällige Zusammenkünfte in Parks und sonstigen öffentlichen Bereichen.

2. In dem gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt wird die Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 ThürLadÖffG jeder Art untersagt.

a. Hiervon ausgenommen sind

- Lebensmittel (z. B. Supermärkte, Bäckereien, Fleischerei, Hofläden),
- Wochenmärkte (für Lebensmittel, nicht Haushaltsartikel),
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Reinigungen und Waschalons,
- Zeitungsverkaufseinrichtungen,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
- Großhandel.

b. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 2 Buchstabe a) gestattet, so sind die Sonntagskaufverbote abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG wie folgt geregelt: Ein Sonntagsverkauf in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird für diese Bereiche gestattet. Für diese Regelung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

c. Die Öffnung der in Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Einrichtungen erfolgt unter folgenden Auflagen,

soweit nicht bereits durch behördliche Verfügungen strengere Anforderungen festgelegt sind:

- über die branchennotwendigen Hygienevorschriften hinaus, sind die aktuellen Empfehlungen und Festlegungen des Robert Koch- Instituts (RKI) zu Covid-19 einzuhalten,
  - die Mitarbeiter sind zu den aktuellen Hygieneempfehlungen des RKI zu Covid-19 regelmäßig zu schulen und die Einhaltung zu überwachen,
  - die Kunden sind durch deutlich sichtbare Aushänge auf die Wahrung der Hygieneetikette hinzuweisen, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zu anderen Personen sowie das Fernbleiben bei Krankheitssymptomen,
  - in kontaktfälligen Bereichen (insbesondere Warte- oder Kassenbereiche) ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m sicherzustellen.
- d. Die Tätigkeit von Handwerkern und Dienstleistern wird nicht untersagt. Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind Dienstleistungen am Menschen, wie insbesondere Friseure, Kosmetikstudios, Nagel- oder Fußpflege, Tattoo- und Massagestudios. Ausnahmen gelten für ärztlich verordnete Maßnahmen (z. B. Psycho-, Physio- und Ergotherapie).
- e. Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Fischmarkt 1, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Ziffer 1 für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt wird der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen, untersagt. Hierzu zählen insbesondere:
- a. Restaurants, Speisegaststätten, gastronomische Bereiche von Beherbergungseinrichtungen (z. B. Hotels), Mensen, Kantinen (einschließlich Betriebskantinen) und ähnliche Einrichtungen,
  - b. Bars, Cafés, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
  - c. Theater, Philharmonie, Museen und ähnliche Einrichtungen,
  - d. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
  - e. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  - f. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
  - g. alle weiteren, nicht an anderer Stelle der Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet- Center,
  - h. Spielplätze (Outdoor- und Indoor-Spielplätze).

Von Ziffer 3 Buchstabe a) ausgenommen, ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen

bzw. Ausliefern entsprechend der 7-Prozent-Regelung im Umsatzsteuerrecht. Ein Verzehr vor Ort darf nicht stattfinden, insbesondere sind Gruppenbildungen am Abgabeort zu unterbinden. Die Regelungen unter Ziffer 2 Buchstabe c) gelten entsprechend, vor allem ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Markierungen am Boden oder dergleichen) auf die Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

4. Weiterhin wird der Betrieb von Hotels, Pensionen, Herbergen und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
5. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde.

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen,
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an Covid-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen,
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3 IfSG die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
- Hochschulen,
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
- Gaststätten,
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 5 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang).

Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen

(Fortsetzung von Seite 8)

Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 5 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der medizinischen Versorgung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich lebenswichtiger Versorgungsbetriebe (sogenannte kritische Infrastruktur) unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

**6. Im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt sind verboten:**

- a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten der Volkshochschule, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen und
- b. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie anderer Glaubens-gemeinschaften.

**7. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.**

**8. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam. Die Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 zur Untersagung von Veranstaltungen aller Art und Schließung von Einrichtungen, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt einzulegen. Soweit sich der Widerspruch auf die Anordnung unter Ziffer 2 Buchstabe b) bezieht, ist die zuständige Widerspruchsbehörde das Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwal-

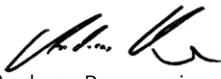
tungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 18. März 2020

Landeshauptstadt Erfurt  
DER OBERBÜRGERMEISTER

  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Allgemeinverfügung**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

**I. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen**

**1. Grundsätze**

In dem gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt werden Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

**2. Besondere Veranstaltungen**

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

- Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

**II. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**1. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt werden folgende Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen**

- a. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte (§ 33 Ziffer 1 IfSG),
- b. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 33 Ziffer 2 IfSG),
- c. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen (§ 33 Ziffer 3 IfSG),
- d. Heime (§ 33 Ziffer 4 IfSG),
- e. Ferienlager (§ 33 Ziffer 5 IfSG),
- f. die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne des § 33 Ziffer 4 IfSG und
- g. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII.

**2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.**

**3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. III., Ziffer 6 Satz 1 gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.**

**III. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

(Fortsetzung von Seite 9)

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafés ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien; Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen ein schließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;
- Spielhallen und Spielbanken; Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros; Jugendbildungs-, Jugendberufshilfs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i. S. v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren sowie
- Angebote von Inhabern mit Erlaubnis zur Kinder-tagespflege nach § 43 SGB VIII.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

## 2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;
- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;

- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teilverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Friseure und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infekti-

onsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMASGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

## 4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt. Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

## 5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten

sind untersagt.

**6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde**

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert KochInstitut (RKI) aufgehalten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID 19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen;
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind;
- Hochschulen;

- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach III. Ziffer 6 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z. B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach III. Ziffer 6 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

**7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG**

Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o. g. Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines Covid-19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computerfax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschreiben oder Boten).

Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMASGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgezeigten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

**IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.
3. Die Allgemeinverfügungen des Oberbürgermeisters zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 11.03.2020, vom 13.03.2020, vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 werden aufgehoben.

**V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 20. März 2020

Landeshauptstadt Erfurt  
DER OBERBÜRGERMEISTER



Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) darf die Meldebehörde Daten über in Erfurt gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 42 Abs. 1 und 2 BMG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. (§ 50 Abs. 2 BMG)
4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG **haben Familienangehörige** von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die **nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben **alle Einwohner** ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung, zur Ehrung von Jubiläen oder zur Veröffentlichung in Adressbüchern an die unter Punkt 2, 3 und 4 genannten Institutionen. Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt  
Amt 32  
99111 Erfurt

oder zur Niederschrift im Bürgerservicebüro der Stadt Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgeramt darum, das untenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare liegen auch im Bürgerservicebüro der Stadt aus und können auf der Internetseite der Stadt Erfurt abgerufen werden. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt bzw. Bürgeramt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Bürgeramt



### Bürgeramt Abt. Bürgerservice



#### Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

#### Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

- Gemäß § 42 Abs. 3 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.  
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG Auskunft an Adressbuchverlag.

Meine Unterschrift

Datum

#### Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o. g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Erfurt sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann in unserem Bürgerservice, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, abgegeben werden.  
Oder Sie senden den Antrag an die u. a. Postanschrift.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls in unserem Bürgerservice zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgeramt Erfurt, Bürgerservice, geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

#### Sie erreichen uns:

Tel. 0361 655-5444  
Fax 0361 655-7777

#### Postanschrift:

Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32  
99111 Erfurt

#### Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 bis 12:30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

#### Online:

E-Mail: bs-sekretariat@erfurt.de  
Internet: www.erfurt.de/ef114379

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Molsdorf

Die für den 27. März 2020 geplante Versammlung wird auf den 24. April 2020 verschoben.

Die Jagdgenossenschaft Molsdorf lädt alle Landeigentümer zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 24. April 2020, um 18:30 Uhr ein. Versammlungsort:

Gasthaus zur Guten Quelle, Marienthalstraße 5, 99094 Erfurt-Molsdorf.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassenführers und Revision
4. Entlastung des Vorstandes

5. Beschlussfassungen
  - 5.1 Verwendung des Reinertrages
  - 5.2 Aufwandsentschädigung
6. Verschiedenes

#### Hinweis:

Nach § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte

(Fortsetzung von Seite 12)

verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Molsdorf ■

**Mitteilung der Jagdgenossenschaft Tiefthal**

Die jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tiefthal, die am Dienstag, dem 7. April 2020, um 18:00 Uhr im „Weißbach Café“, Am Weißbach 8, in Tiefthal stattfinden sollte, wird aus gegebenem Anlass abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben. Ein neuer Termin wird rechtzeitig satzungsgemäß bekanntgegeben.

Vorstand der Jagdgenossenschaft ■

**Einladung der Jagdgenossenschaft Ermstedt-Gottstedt**

Am Donnerstag, dem 23. April 2020, um 18:30 Uhr findet im Versammlungsraum der Agrar GmbH & Co. KG Ermstedt in Erfurt OT Ermstedt, Zimmernsupraer Straße 1, unsere nächste Mitgliederversammlung statt, zu der alle Jagdgenossen recht herzlich einladen sind.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion
5. Beschluss über die Feststellung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2019/2020
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2019/2020
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstehers, des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2019/2020
8. Neuwahl vom Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassenführer und Beisitzer
9. Bestätigung von Schriftführer und 2 Kassenprüfern
10. Informationen / Verschiedenes

Der Jagdvorsteher ■

**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Wildhege“ Schwerborn**

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Wildhege“ Schwerborn findet vorbehaltlich der wiedereröffneten Bürgerhäuser am Freitag, den 24. April 2020, 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Ortsteilverwaltung, Kastanienstraße 15, Schwerborn statt. Alle Jagdgenossen (Eigentümer jagdbarer Grundflächen) sind herzlich eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Jagdpächters
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Schwerborn, 18. März 2020

Der Jagdvorstand ■

**Widerspruchsfrist wird verlängert**

Aufgrund der Aussetzung des Besucherverkehrs in den Dienstgebäuden der Stadtverwaltung Erfurt kann die im Amtsblatt Nr. 4/2020 vom 6. März 2020 auf Seite 14 angekündigte Auslegung von Unterlagen in Verbindung mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage bis auf Weiteres nicht stattfinden. Sobald der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden wieder gestattet ist, wird eine Information zur erneuten Auslegung der o. g. Unterlagen im Amtsblatt erscheinen. Die erneute Widerspruchsfrist beginnt nach Ende der neuen Auslegungsfrist. ■

**Nichtamtlicher Teil**

**Ausschreibungen**

**Immobilien**

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

**Objekt-Nr. 513 Stotternheim, Schwanseer Straße 8 Einfamilienhaus**

ca. 123 m<sup>2</sup> Wohnfläche, leer stehend  
 Baujahr: 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts  
 Grundstücksfläche: ca. 226 m<sup>2</sup>  
 Energiebedarfsausweis: Kennwert H 369 kWh/(m<sup>2</sup>a);  
 Energieträger: Steinkohle  
**Mindestgebot: 38.000 EUR**  
 ➔ [www.erfurt.de/ef129303](http://www.erfurt.de/ef129303)

**Objekt-Nr. 296 Frienstedt, Backhausgasse 19 Einfamilienhaus mit Gewerbefläche**

ca. 185 m<sup>2</sup> Wohnfläche, leer stehend  
 Baujahr: 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts  
 Grundstücksfläche: ca. 322 m<sup>2</sup>  
 Energiebedarfsausweis: Kennwert H 1.301 kWh/(m<sup>2</sup>a);  
 Energieträger: Allgemeiner Strommix  
**Mindestgebot: 72.000 EUR**  
 ➔ [www.erfurt.de/ef134969](http://www.erfurt.de/ef134969)

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

**Achtung! neue Angebotsfrist: 08.06.2020 (Posteingangsstempel!)**

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter ➔ [www.erfurt.de/immobilien](http://www.erfurt.de/immobilien) oder unter der Hotline 0361 655-4444. ■

**Bau-, Dienst- und Lieferleistungen**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt;  
 Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

**1. Bauauftrag – ÖAB 332/20-66 Promenadendeck**

- komplexer Tiefbau -  
 Ausführungsfrist: 03.08.2020 – 31.11.2021  
 ➔ [www.erfurt.de/ef135238](http://www.erfurt.de/ef135238)

Nähere Angaben zur Ausschreibung erhalten Sie unter ➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)  
 Hinweise zur elektronischen Vergabe erhalten Sie unter ➔ [www.erfurt.de/ef123959](http://www.erfurt.de/ef123959) ■

**Sonstiges**

**Interessenbekundungsverfahren –**

**Schließung des Wohnheimes am Staatlichen überregionalen Förderzentrum Erfurt mit dem Förderschwerpunkt Hören in der Windthorststraße 41**

Die Landeshauptstadt Erfurt als Träger der staatlichen Schulen hat die Absicht, das Wohnheim am Staatlichen überregionalen Förderzentrum Erfurt mit dem Förderschwerpunkt Hören aufgrund der Unterbelegung zum Schuljahresende 2019/2020 am 31.07.2020 zu schließen.

Das Wohnheim wird auf Grundlage der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII mit acht Plätzen vorgehalten.

Die Finanzierung wird durch eine mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, abgeschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gem. § 75 SGB XII getragen.

Diese acht Plätze und die damit verbundenen Leistungen sollen an einen externen Anbieter ab dem Schuljahr 2020/2021 übergeleitet werden.

**Angebote:**  
 Externe Anbieter werden gebeten, ihre schriftlichen Angebote bitte bis 15.04.2020 an

(Fortsetzung von Seite 13)

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung Erfurt  
Stadtkämmerei, - Zentrale Verdingungsstelle -  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 655-1289  
Fax: 0361 655-1282

zu richten.

Später eingehende Gebote können keine Berücksichtigung finden.

#### Nachweise:

Der Anbieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Unterlagen einzureichen:

- Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII
- gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §75 SGB XII
- Informationen über das aufzunehmende Objekt
- Referenzen mit Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner

## Ende der Ausschreibungen

### Änderungen bei der Entsorgung von Grünabfällen

Die im letzten Amtsblatt für den 1. April angekündigten Grünabfallannahmestellen und Grüncontainerstandplätze stehen voraussichtlich erst ab dem 20. April zur Verfügung. In der Vorwoche erfolgt eine Überprüfung der Gegebenheiten, sodass eine nochmalige Terminverschiebung nicht ausgeschlossen ist. Grund hierfür sind die geltenden allgemeinen Einschränkungen.

Die Abgabe von Grünabfällen ist derzeit nur auf den Wertstoffhöfen in der Eugen-Richter-Straße 26 und der Stotternheimer Chaussee 50 möglich. Der Wertstoffhof in der Lobensteiner Straße ist seit dem 1. April wegen Bauarbeiten vorübergehend geschlossen.

Um Kontakt mit anderen Menschen zu vermeiden wird empfohlen, Grünabfälle über die Biotonne und/oder die Eigenkompostierung zu entsorgen. Bei der Leerung der Biotonnen gibt es keine Einschränkungen.

Auch das Liegenlassen von Grünabfällen im eigenen Garten an geeigneter Stelle ist möglich und soll in dieser Situation vorrangig genutzt werden.

### Bekanntgabe der Badegewässerliste gemäß § 12 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBwVO) vom 30. Juni 2009

Das Amt für Soziales und Gesundheit Erfurt gibt bekannt, dass gemäß § 14 Abs. 1 der ThürBwVO eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 der ThürBwVO können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

#### Liste der Badegewässer für das Jahr 2020:

1. Strandbad Stotternheim  
Zum Stotternheimer See 19, 99095 Erfurt-Stotternheim

2. Freizeit- und Erholungspark Nordstrand  
Zum Nordstrand 4, 99085 Erfurt
3. Campingplatz „Erfurt am See“  
Steinfeld 4, 99090 Erfurt-Kühnhausen

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern der Stadt Erfurt können an das Amt für Soziales und Gesundheit gerichtet werden.

Anschrift: Landeshauptstadt Erfurt  
Amt für Soziales und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit  
Juri-Gagarin-Ring 150  
99084 Erfurt  
E-Mail: gesundheit@erfurt.de  
Telefon: 0361 655-4257

### Schließtage

Das Bürgeramt ist am Samstag, dem 2. Mai, geschlossen. Am 22. Mai ist der Entwässerungsbetrieb, Zum Riedfeld 26 in 99090 Erfurt geschlossen.

### Besondere Rücksicht auf Haustiere in Zeiten der Corona-Pandemie

### Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert

Es gibt gegenwärtig keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise darauf, dass Hunde oder Katzen ein Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 für den Menschen darstellen. Auch ist bisher kein wissenschaftlich gesicherter Fall einer Infektion von Haus- oder Nutztieren nach Kontakt mit infizierten Menschen bekannt.

Der Kontakt gesunder Personen zu Haustieren muss daher nach den derzeit verfügbaren Informationen des Friedrich-Loeffler-Instituts (Stand 25.03.2020) nicht eingeschränkt werden. Insbesondere auch Helfende bei der Hundebetreuung sind keinem erhöhten Infektionsrisiko durch die Tiere selbst ausgesetzt. Allerdings ist es als allgemeine Vorsichtsmaßnahme immer ratsam, grundlegende Prinzipien der Hygiene zu beachten, wenn man mit Tieren in Kontakt kommt (z. B. Hände gründlich mit Seife waschen).

Hundebesitzer, die auf Grund einer **Quarantäne** Ihre Wohnung nicht verlassen dürfen, sind darauf angewiesen, dass eine andere, gesunde Person mit ihrem Hund Gassi geht. Auch Menschen, die Tiere außerhalb ihrer Wohnung zu versorgen haben (z. B. ein Pferd im Reitstall), müssen sich um eine Vertretung kümmern. Betroffenen wird empfohlen, gesunde Freunde, Familienmitglieder oder Bekannte, die nicht in Quarantäne sind und mit dem Hund spazieren gehen können, zu kontaktieren.

Wenn möglich sollten Hilfspersonen die Wohnung nicht betreten und das Tier im Eingangsbereich übernehmen. Gegebenenfalls sollte sie auch eine andere Leine verwenden, um die Übertragungsfahrer über Gegenstände zu minimieren. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen wie das Waschen der Hände müssen beachtet werden. Die Tiere selbst sollten dagegen keinesfalls, wie fälschlicherweise vielfach verbreitet, speziell gebadet und schon gar nicht desinfiziert werden. Es wird strikt davon abgeraten, Hunde oder Katzen speziellen Reinigungsmaßnahmen zu unterziehen.

Es ist auch damit zu rechnen, dass die Corona-Pandemie auch gehäuft zu **Einlieferungen in klinische Einrichtungen**

führt. Bei Einlieferungen kommt es immer wieder vor, dass Tiere in der Wohnung zurückgelassen werden. Insbesondere bei Einsätzen mit Rettungskräften, die Menschen in Not aus ihren Wohnungen holen, werden häufig Tiere übersehen, die sich noch in der Wohnung befinden. Die Betroffenen sind aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes oft nicht selbst in der Lage, jemanden über das zurückgelassene Tier zu informieren. Gibt es keine Angehörigen, müssen die Tiere tage- oder wochenlang ohne Wasser, Futter und Betreuung auskommen. Nicht wenige solcher Fälle haben verheerende Folgen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, selbst eine Vertretung zur Hundebetreuung zu organisieren oder sollten Sie Kenntnis davon erlangen, dass in Ihrem Umfeld Tiere aufgrund von Ausgangsbeschränkungen vernachlässigt werden, informieren Sie bitte eine der folgenden Stellen, gegebenenfalls werden die Tiere anderweitig pfleglich versorgt und untergebracht:

➔ **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt**  
Tel. 0361 655-1380

➔ **gemeinschaftlicher Bereitschaftsdienst Feuerwehr, Leitstelle Erfurt**  
Tel. 0361 741-5100 oder 0361 741-5101

➔ **Tierheim Erfurt**  
Tel. 0361 564-4400

Für den Fall, dass keine der oben genannten Stellen erreichbar ist, wählen Sie bitte die 112.

### Temporäre und dauerhafte Halteverbote zur Straßenreinigung

Saubere Straßen, Plätze und Gehwege erhöhen die Lebensqualität. Die Straßenreinigungssatzung regelt, welche Abschnitte und Teile der öffentlichen Straßen durch die Stadtverwaltung in welcher Häufigkeit gegen Gebühr gereinigt werden und wo die Anlieger ihren Reinigungspflichten eigenständig nachkommen müssen. Die Reinigung der Fahrbahnen, insbesondere in Bereichen des ruhenden Verkehrs, durch den beauftragten Dritten ist ein ständiges Diskussionsthema der anliegenden Grundstückseigentümer. Nach den positiven Erfahrungen der letzten Jahre werden auch in diesem Jahr temporäre Halteverbote angeordnet. Voraussichtlich ab dem 8. April werden die Schilder aufgestellt. Diese sollen gewährleisten, dass neben der üblichen manuellen Nachreinigung eine maschinelle Reinigung vor allem der Rinnbereiche möglich ist. Ausgeführt werden die Arbeiten auf Veranlassung des Tiefbau- und Verkehrsamtes durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH. Die Übersicht zeigt die betroffenen Straßen und die jeweiligen Reinigungsstermine. So können sich Anwohner rechtzeitig auf die Parksituation einstellen. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis dafür, dass vereinzelt Termine durch Bauarbeiten, Veranstaltungen, besondere Witterung oder die aktuelle Corona-Lage verschoben werden müssen oder in diesem Jahr ganz entfallen.

Die Anzahl der erforderlichen Eingriffe in den ruhenden Verkehr wurde durch eine sinnvolle Auswahl so gering wie möglich gehalten. Wo auf beiden Seiten der Straße geparkt wird, werden die temporären Halteverbote jeweils nur für eine Straßenseite festgesetzt.

(Fortsetzung von Seite 14)

Straßen	Reinigung stadteinwärts	Reinigung stadtauswärts	Bemerkungen
Lowetscher Straße (Teil I)	08.04.	15.04.	erst Innenring dann Außenring
Prager Straße	08.04.	15.04.	
Krämpferufer	08.04.	15.04.	se = Franckestr. - Krämpferstr. sa = Krämpferstr. - Franckestr.
Schlachthofstraße	22.04.	29.04.	von Altonaer Straße bis Oldenburger Straße
Umlandstraße	22.04.	29.04.	
Am Hopfenberg	22.04.	29.04.	
Julius-Leber-Ring	22.04.	29.04.	se = rechte Seite; sa = linke Seite
Warschauer Straße (Teil I)	22.04.	29.04.	sa = inkl. PP zur Nordhäuser Str.
Herderstraße	06.05.	13.05.	Arnstädter Str. bis Gerhart-Hauptmann-Str.
Geibelstraße	06.05.	13.05.	
Käthe-Kollwitz-Straße	06.05.	13.05.	
Karl-Reimann-Ring	06.05.	13.05.	erst Außenring dann Innenring
Thälmannstraße	20.05.		Leipziger Platz bis Iderhoffstraße
Brühlerwallstraße	20.05.		
Györer Straße	20.05.	27.05.	Ecke Mainzer Str. - Lowetscher Str. und umgekehrt
Wilhelm-Busch-Str.		27.05.	ab Weimarische Straße bis Geraer Straße
Rückertstraße		27.05.	
Am Wiesenhügel		27.05.	zw. Haselnussweg und Hagebuttenweg
Richard-Breslau-Straße	03.06.	10.06.	se = wasserseitig
Dalbergsweg	03.06.	10.06.	se = Str. d. Friedens. - Walkmühlstr.; sa = Walkmühlstr. - Straße des Friedens
Alfred-Delp-Ring	03.06.	10.06.	1. Innenring; 2. Außenring
Löberwallgraben	17.06.	24.06.	sa = wasserseitig
Albrechtstraße	17.06.	24.06.	zw. Mühlhäuser Str. und Gutenbergstraße
Schmidtstedter Ufer	17.06.	24.06.	se = hausseitig; sa = wasserseitig
Berliner Straße (Teil I)	17.06.	24.06.	
Franckestraße	17.06.		Johannesstraße bis J.-G.-Ring
Liebknechtstraße	01.07.	08.07.	zw. Schlachthofstraße und Talknoten
Jakob-Kaiser-Ring (Teil I)	01.07.	08.07.	1. Innenring; 2. Außenring
Geschwister-Scholl-Straße	01.07.	08.07.	zw. Thälmannstr. und Hallesche Str.
Puschkinstraße	15.07.	22.07.	
Lessingstraße	15.07.	22.07.	
Heinrich-Mann-Straße	15.07.	22.07.	se = Herderstr.- Löberwallgraben; sa = Schillerstr. - Herderstraße;
Melchendorfer Straße	29.07.	05.08.	sa = inkl. Wendehammer
Am Studentenrasen	29.07.	05.08.	
Tiergartenstraße		19.08.	nur Parkflächen
Hans-Sailer-Straße	12.08.	19.08.	
Berliner Straße (Teil II)	12.08.	19.08.	

Straßen	Reinigung stadteinwärts	Reinigung stadtauswärts	Bemerkungen
Friedrich-List-Straße		02.09.	zw. Windthorststraße u. Arnstädter Straße
Friedrich-Ebert-Str.	26.08.	02.09.	Abschnitt 2: ggü. Agentur für Arbeit bis ggü. Haus-Nr.50
Windthorststraße	26.08.		
Rückertstraße	09.09.		
Elisabethstraße	09.09.	16.09.	Abschnitt 1: Pfortchenstraße bis Puschkinstraße rechts; Abschnitt 2: Pfortchenstraße bis Puschkinstraße links
Umlandstraße	09.09.	16.09.	
Am Hopfenberg	09.09.	16.09.	
Magdeburger Allee	09.09.	16.09.	
Gutenbergstraße	23.09.		
Friedrich-List-Straße	23.09.		zw. Windthorststraße und Arnstädter Str.
Bergstraße	23.09.		zw. Blumenstraße und Nordhäuser Str.
Klostergang	23.09.		zw. Regierungsstraße und Neuwerkstraße
Nettelbeckufer	30.09.	07.10.	se = Richtung Talstraße
Jacob-Kaiser-Ring (Teil II)		07.10.	Innenring
Krämpfer Ufer	30.09.	07.10.	se = Franckestr. - Krämpferstr. sa = Krämpferstr. - Franckestr.
Lowetscher Straße (Teil II)	14.10.	21.10.	1. Innenring; 2. Außenring
Warschauer Straße (Teil II)	14.10.	21.10.	se = Seite Nordhäuser Str.; sa = Häuserseite
Thälmannstraße	14.10.		Leipziger Platz bis Iderhoffstraße
Jacob-Kaiser-Ring (Teil II)	14.10.		Außenring

se = stadteinwärts      sa = stadtauswärts

Darüber hinaus werden wie in den Vorjahren in ausgewählten Straßen dauerhafte Halteverbote mit zeitlicher Begrenzung angeordnet, um die Straßenreinigung zu gewährleisten. In diesem Jahr kommt voraussichtlich Mitte Mai ein Straßenabschnitt in der Trommsdorffstraße hinzu.

Straße	Reinigungstage	Zeit
Gustav-Freytag-Straße	Donnerstag/Freitag	08:00 – 10:00
Gisperslebener Straße	Dienstag	08:00 – 10:00
Hochheimer Straße	Mittwoch/Donnerstag	08:00 – 10:00
Tschaikowskistraße	Mittwoch/Donnerstag	08:00 – 10:00
Mühlhäuser Straße	Mittwoch/Donnerstag	08:00 – 10:00
Viktor-Scheffel-Straße	Donnerstag/Freitag	09:00 – 11:00
Gerhart-Hauptmann-Straße	Freitag	09:00 – 11:00
Parkstraße	Dienstag	08:00 – 10:00
Steigerstraße	Dienstag	08:00 – 10:00
Trommsdorffstraße	Dienstag	08:00 – 10:00

Alle Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die verkehrsrechtlichen Anordnungen zu befolgen und ihre Fahrzeuge während der angegebenen Tage und Zeiten nicht im Halteverbot abzustellen. Nur so können die Arbeiten ungehindert und in der gewünschten Qualität ausgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Halteverbote droht den widerrechtlichen Parkern die Ahndung der Verkehrsverstöße. ■

# Geschlossen, aber aktiv: die Erfurter Geschichtsmuseen

Vor 80 Jahren begann der erste systematische Massenmord an sogenannten „Ballastexistenzen“

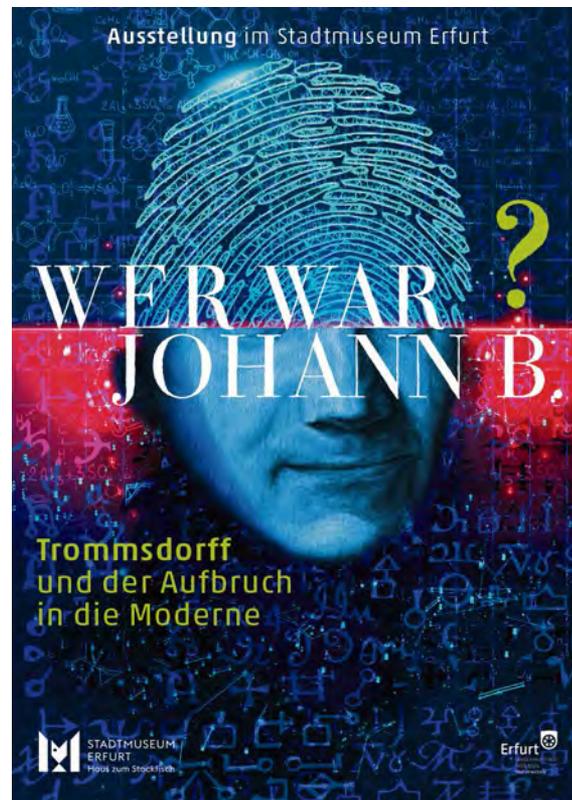
Auch wenn die Alte Synagoge mit Mikwe, die Kleine Synagoge, das Stadtmuseum „Haus zum Stockfisch“, der Erinnerungsort Topf & Söhne und die Wasserburg Kapellendorf derzeit ihre Pforten für Besucherinnen und Besucher geschlossen halten müssen, so geschieht hinter den Mauern doch eine Menge.

Im Stadtmuseum arbeiten die Kolleginnen und Kollegen intensiv an der großen kulturhistorischen Sonderausstellung über Johann B. Trommsdorff, dessen Geburtstag sich im Mai zum 250. Mal jährt. Er hat die Pharmazie auf wissenschaftliche Füße gestellt, mit der ersten Fachzeitschrift überhaupt ein Diskussionsforum der Naturwissenschaftler Europas geschaffen und sich um die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger vielfach verdient gemacht. Die zur Langen Nacht geplante Eröffnung am 15. Mai muss zwar aufgrund der derzeitigen Unplanbarkeit des öffentlichen Lebens verschoben werden. Doch schon jetzt steht fest, dass in dieser Ausstellung ein Mann neu entdeckt werden wird, der von Erfurt aus europäische Geschichte geschrieben hat.

Der Erinnerungsort Topf & Söhne arbeitet ebenfalls an einer neuen Sonderausstellung, die nicht wie geplant am 8. Mai, sondern später eröffnet werden wird: *Wohin bringt ihr uns? „Euthanasie“-Verbrechen im Nationalsozialismus*. Vor 80 Jahren begann der erste systematische Massenmord im Nationalsozialismus, dem 300.000 Menschen in psychiatrischen Anstalten, Erziehungs-, Behinderten- und Altersheimen in Deutschland und in besetzten Ländern zum Opfer fielen. Auch Zwangsarbeiter, KZ-Häftlinge, politisch Andersdenkende, Juden, Sinti und Roma, als „asozial“ Verfolgte,

Kriegsgefangene sowie traumatisierte Wehrmachtssoldaten und Zivilisten wurden als „Ballastexistenzen“ getötet. Einmal mehr zeigt die Geschichte, wohin die Verweigerung von Solidarität und die Zerstörung von Mitmenschlichkeit führen können.

Eine menschliche Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Kranken, Schwachen und Hilfsbedürftigen schützt – kaum einmal war dies aktueller denn je.



Plakatentwurf des Gestalters Ole Bechert zur Sonderausstellung im Stadtmuseum



Plakatentwurf der Gestalterin Tina Zürner zur Sonderausstellung im Erinnerungsort

## Die Arbeit mit Kunden und Gästen in Corona-Zeiten

Mitarbeiter der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH stehen weiterhin in allen Geschäftsbereichen zur Verfügung

Die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) führte im März und April des vergangenen Jahres fast 1.000 Stadtführungen mit mehr als 19.300 Teilnehmern durch. Gerade zu dieser Zeit sind die Stadtführungen und Stadtrundfahrten bei den Kunden sehr beliebt. Zudem tragen sie einen entscheidenden Teil dazu bei, die Thüringer Landeshauptstadt durch Individualgäste sowie Gruppen im Frühjahr mit Leben zu füllen. Nicht aber in diesem Jahr. Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus war auch die ETMG in der Pflicht, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Somit mussten erstmals in einem Zeitraum von über fünf Wochen alle geplanten Stadtrundgänge sowie -fahrten wegen erhöhter Infektionsgefahr abgesagt werden. Seit 12. März sind mehr als 5.500 Gäste von den knapp 400 stornierten Führungen bis einschließlich 19. April betroffen. Damit kein Unmut bei den Kunden entstand, war es der ETMG ein großes Anliegen, ihre Gäste, wenn möglich, telefonisch zu kontaktieren, um sie persönlich über die Umstände zu unterrichten. Kunden, die nicht per Telefon erreicht werden konnten, wurden per E-Mail benachrichtigt. Neben den Stadtführungen sind auch der Ta-



gungs- und Kongressbereich sowie Angebote an Übernachtungen und Pauschalreisen stark von Stornierungen betroffen, die bis in den Herbst reichen. So wurde zum Beispiel auch die Deutsche Meisterschaft im karnevalistischen Tanzsport 2020 am 21. und 22. März, für die die ETMG bei der Veranstaltung in Braunschweig im letzten Jahr bereits die Werbetrommel gerührt hat, bis auf Weiteres verschoben. Eine genaue Zahl der Verluste in den genannten Abteilungen kann noch nicht benannt werden.

Ein weiteres Geschäftsfeld der ETMG ist der Verkauf von Veranstaltungstickets. Durch die Absagen und Verschiebungen aller Konzerte, Messen sowie Veranstaltungen ist in diesem Dienstleistungsbereich aktuell ein hohes Arbeitsaufkommen bei den Mitarbeitern des Ticketshops zu spüren. Um alle Anfragen zu Tickets sowie Ticket-Bestellungen für später im Jahresverlauf stattfindende Veranstaltungen zu beantworten, können Kunden sich gerne an die personell verstärkte Ticket-Hotline 0361 66400 wenden.

Obwohl die Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz derzeit geschlossen ist, stehen die Mitarbeiter in allen Geschäftsbereichen weiterhin zur Verfügung, um Kunden nach wie vor bestmöglich informieren und beraten zu können. Alle Abteilungen der ETMG sind fortan Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr per Telefon sowie per E-Mail erreichbar.

➔ [www.erfurt-tourismus.de](http://www.erfurt-tourismus.de)

# Engagiert für Natur und Umwelt



Das Umwelt- und Naturschutzamt vergibt zwei Stellen für ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD). Gesucht werden junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren, die gerne in der Natur und mit Kindern arbeiten und für ein Jahr das Team im Naturerlebnispark Fuchsfarm unterstützen. Beide Dienste starten planmäßig am 1. August. Ein späterer Beginn kann gegebenenfalls individuell vereinbart werden.

Die Fuchsfarm bietet ein umfangreiches Bildungs-, Ausstellungs- und Erholungsangebot für Klassen- oder Gruppenausflüge an. Mitten im Steigerwald werden Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene für ökologische Zusammenhänge sensibilisiert. Die Freiwilligen wirken hier mit und haben zusätzlich die Möglich-

keit, sich durch eigene Projekte zu verwirklichen und selbstständig Veranstaltungen zu planen und gemeinsam durchzuführen.

Neben der Arbeit auf der Fuchsfarm können sich die Freiwilligen in Seminaren mit anderen Freiwilligen austauschen und sich mit umweltrelevanten, aber auch allgemeinen Themen auseinandersetzen. Viel Wissenswertes über Natur und Umwelt wird ebenfalls vermittelt. Als Partner der Stadt treten die NaturFreundeJugend Thüringen als Trägerorganisation und die Volkshochschule auf.

Bewerbungen per E-Mail an

➔ [umweltamt@erfurt.de](mailto:umweltamt@erfurt.de)

➔ <https://fuchsfarm-erfurt.de/>

## Stärkung von Demokratie und Vielfalt

### Seminare für Jugendliche am Erinnerungsort Topf & Söhne

Die Zukunft unseres gesellschaftlichen Miteinanders geht uns alle an, egal ob wir hier geboren oder zugewandert sind, ob wir auf dem Land oder in der Stadt leben. Eine Sensibilisierung für Vorurteile und eigenverantwortliches Handeln ist besonders dort notwendig, wo ein wachsender Teil der Gesellschaft rechtspopulistische und menschenfeindliche Einstellungen unterstützt.

Der Erinnerungsort bietet deshalb in Kooperation mit Spirit of Football e.V. zweitägige Seminare für Jugendliche zur Stärkung von Demokratie und Vielfalt an. Über biografische Zugänge nähern sich die Teilnehmenden den Verfolgungsgeschichten deutscher Jüdinnen und Juden. Sie setzen sich damit auseinander, was die Geschichte des Nationalsozialismus für uns heute bedeutet. Dabei beschäftigen sie sich mit ihrer eigenen und der gesellschaftlichen Vielfalt und diskutieren, welche Verantwortung jeder und jede Einzelne für ein vielfältiges und kooperatives Zusammenleben trägt. Die Projekte regen zudem dazu an, die eigenen Handlungsspielräume in Diskriminierungssituationen zu erkunden und ermutigen, im Alltag Haltung zu zeigen.

Die Seminare, die eine verständnisorientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus und eine Begegnung von Menschen mit und ohne Fluchterfahrung ermöglichen, werden erfolgreich seit 2016 durchgeführt. Ermöglicht werden sie durch die Unterstützung des Förderkreises Erinnerungsort Topf & Söhne e. V. und die Förderung als Modellprojekt der Bundeszentrale für politische Bildung. Im Förderzeitraum 2019/20 konnte sich das Projekt als eines von 53 ausgewählten unter 500 Bewerbungen durchsetzen. Dank dieser Förderung wird das Projekt seit Beginn dieses Jahres durch eine Traineeestelle am Erinnerungsort Topf & Söhne verstärkt.

Interessierte Schulen, Vereine und andere Institutionen der Jugendbildung können den Erinnerungsort Topf & Söhne gerne kontaktieren: Ida Forbriger (Trainee) – [ida.forbriger@erfurt.de](mailto:ida.forbriger@erfurt.de) oder 0361 655-1685.

Sobald der Erinnerungsort wieder geöffnet wird und Veranstaltungen stattfinden dürfen, kann das zweitägige (in Absprache eintägige) Seminar gebucht werden.

## Ich bin Balu und Du? – Großes Engagement für kleine Erfurter Persönlichkeiten



Wer kennt nicht den warmherzigen Bären Balu aus der Kindergeschichte „Das Dschungelbuch“, der es immer mal mit Gemütlichkeit probiert? Für den Menschenjungen Mogli wird er im Urwald zur Vaterfigur und wichtigsten Vertrauensperson zugleich.

Solch tiefe freundschaftliche Beziehungen, die auf gegenseitigem Respekt und Freude am Miteinander beruhen, sollen auch im bundesweiten Mentorenprogramm „Balu und Du“ entstehen. In Erfurt werden bereits seit elf Jahren Grundschulkindern („Moglis“) an ehrenamtliche Paten („Balus“) zwischen 17 und 30 Jahren vermittelt. Der Balu soll seinem „Mogli“ nicht nur behilflich sein, die Herausforderungen des Alltagsdschungels zu meistern, sondern auch dazu beitragen, die persönlichen und sozialen Fähigkeiten seines kleinen Schützlings zu stärken. Der zuverlässige Balu übernimmt dabei für mindestens zwölf Monate eine individuelle Patenschaft für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren.

„Für die Kinder ist es wichtig, einmal in der Woche einen festen Ansprechpartner nur für sich allein zu haben, dem sie alles anvertrauen können“, berichtet Werner Fürle vom Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt. Gemeinsam mit seiner Kollegin Karola Kochinke koordiniert er das Mentorenprogramm in der Landeshauptstadt. In ihrer langjährigen Berufserfahrung haben die beiden Jugendschützer festgestellt, dass auch die Balus von den Kleinen lernen können. „Die kindliche Unbeschwertheit ist für viele Paten etwas, das sie schon längst vergessen hatten. Die Kinder eröffnen ihnen ganz neue Blickwinkel auf Dinge, die für Erwachsene alltäglich geworden sind“, fügt Karola Kochinke an. Und das Projekt findet Anklang in der Landeshauptstadt. Als langjährige Sponsoren und Förderer haben sich der Thüringer Zoopark, der Egapark, das Kinderland Erfurt, die Herrschaft's Clubgaststätte, Selgros, die Kindermediengründung „Goldener Spatz“, der Eishockeyclub „Black Dragons“, die Kinderstadtführung Erfurt, das Theater, der FunPark „Inselberg“, Guardian Force sowie die Bereitschaftspolizei etabliert.

Möchtest auch du nach der Corona-Pandemie Balu werden? Dann melde dich unter 0361 655-4870/71 oder [jugendschutz@erfurt.de](mailto:jugendschutz@erfurt.de)

➔ [www.balu-und-du.de](http://www.balu-und-du.de)

➔ [www.erfurt.de/ef122048](http://www.erfurt.de/ef122048)

➔ [www.erfurt.de/ef121444](http://www.erfurt.de/ef121444)

## Musik streamen oder Wissensmillionär werden

Stadtbibliothek bietet nicht nur in Corona-Zeiten spannendes Online-Wissen



Eine ideale Online-Lernhilfe bietet das „Brockhaus Schülertraining“ / Foto: spass - Fotolia

Will man die spannenden Online-Angebote der Erfurter Stadtbibliothek nutzen, ist ein aktueller Bibliotheksausweis das A und O. Wer noch keinen Ausweis hat und sich jetzt noch anmelden möchte, ist gut beraten, von zu Hause aus das Online-Formular auf der Homepage der Bibliothek zu verwenden. Eine Menühilfe unterstützt das schrittweise Ausfüllen des Formulars. Der Jahresbeitrag kann unkompliziert überwiesen werden. Für Kinder, Schüler und Schülerinnen mit gültigem Schülerausweis ist die Nutzung kostenfrei.

Im Ergebnis wird die Anmeldebestätigung mit der gültigen Nummer des Bibliotheksausweises per E-Mail gesendet. Mit dieser ist die kostenfreie Nutzung der Thüringer Online-Bibliothek „ThueBibnet“ und die weiterer Online-Portale möglich.

So vereint beispielsweise „Genios“, das digitale Bibliotheksportal für Zeitschriften und Zeitungen, 350 deutsch- und fremdsprachige Tages- sowie Wochenzeitungen, 700 Publikums- und Fachzeitschriften und 350 Fachquellen mit Millionen von Personen-, Firmen-, Wirtschafts- und Brancheninformationen. Sprachen unterhaltsam und intuitiv lernen kann man

mit „Rosetta Stone“. Man hat die Auswahl aus 30 Sprachen. Der Einstieg ist ab 6 Jahren bis ins hohe Alter möglich und die Lernstufen richten sich nach dem Grad der Vorkenntnisse. Das Lernen im Selbststudium funktioniert nicht über das Pauken von Vokabeln und Grammatik, sondern interaktiv über die Verknüpfung von Text, Ton und Bild. Die Aussprache wird über ein Headset durch Spracherkennung korrigiert.

Eine ideale Online-Lernhilfe ist auch das „Brockhaus Schülertraining“, das den Weg zu besseren Noten in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik und Kunst ebnet.

Die Musikplattform „Freegal Music“ bietet Streaming bzw. Download von 15 Millionen Titeln. Hier kann man auch persönliche Playlists erstellen.

Wissen, das zählt, findet man nicht zuletzt bei „Munzinger“. Der Online-Dienst bietet fundierte Hintergrundinformationen zu Menschen, zu Staaten und zur Geschichte.

➔ [www.erfurt.de/bibliothek](http://www.erfurt.de/bibliothek)

## „Kein Ende der Gewalt?“ – Friedensethik im 21. Jahrhundert

Volkshochschule bietet Webinare zu gesellschaftlichen Fragen



Mit dem entgeltfreien, digitalen Wissenschaftsprogramm „vhs.wissen live“ lädt die Volkshochschule in Corona-Zeiten zu spannenden Webinaren ein.

Am Dienstag, dem 14. April, geht es zwischen 19:30 und 21:00 Uhr unter dem Titel „Das große Nein“ um die Eigendynamik und Tragik des gesellschaftlichen Protests. Klimaproteste, Gelbwesten, Pegida, Occupy, Hongkong, Arabellion – die Anlässe sind vielfältig, die Inhalte unterschiedlich, und doch ist all diesen Protestbewegungen eines gemein: ihre formale Ähnlichkeit.

Der Referent Prof. Dr. Armin Nassehi erklärt, wie aus Kritik Protest wird, wie er eingebettet ist in die Kommunikationslogik unserer Zeit, wie sich seine Eigendynamik entfaltet und worin genau die Tragik des Protests besteht.

Unter dem Titel „Kein Ende der Gewalt?“ kann man im Webinar am 28. April zwischen 19:30 und 21:00 Uhr erfahren, wie eine Friedensethik im 21. Jahrhundert aussehen kann.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff erklärt, dass sich in der Friedensethik in den vergangenen Jahrzehnten ein Paradigmenwechsel vollzogen hat: Im Mittelpunkt steht nicht mehr die Frage, unter welchen Bedingungen die Anwendung militärischer Gewalt gerechtfertigt sein kann, sondern welche Wege zum Frieden führen. Der Vortrag analysiert Kriegserfahrungen und Friedenshoffnungen von der Antike bis zur Gegenwart und skizziert die Herausforderungen einer Friedensethik für das 21. Jahrhundert. Dabei zeigen sich auch im Konzept des gerechten Friedens Spannungen und Widersprüche.

Schockenhoff zählt zu den führenden katholischen Theologen. Er ist Professor für Moralthologie an der Universität Freiburg und ordentliches Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und des Deutschen Ethikrates.

„vhs.wissen live“ ist eine Kursreihe von interessanten Vorträgen, die ausschließlich aus dem Internet gestreamt werden. Man kann von zu Hause an der Live-Übertragung teilnehmen und über eine Online-Plattform Fragen übermitteln. Voraussetzung ist eine ausreichend starke Internetverbindung und ein entsprechendes Endgerät, Laptop, PC, Tablet oder Smartphone. Die Zugangsdaten erhält man nach Anmeldung über E-Mail an [politik.volkshochschule@erfurt.de](mailto:politik.volkshochschule@erfurt.de) oder vor Ort in der Volkshochschule, Schottenstraße 7.

# Verstand zeigen - auf Abstand bleiben

## #ErfurtZeigtVerstand

## Domstufenfestspiele werden nicht gestrichen



Im letzten Jahr zog „der Name der Rose“ die Zuschauer auf den Domplatz.

Foto: Lutz Edelhoff

### Stadt bietet Künstlern Unterstützung an

Wann nach der Corona-Krise wieder eine Normalisierung des Erfurter Kulturbetriebs einsetzt, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Stadtverwaltung will aber unbedingt an den diesjährigen Domstufenfestspielen festhalten.

„Wir wollen sie unter allen berechenbaren Umständen so durchführen, wie sie geplant sind“, sagte Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bausewein. „Ich bin optimistisch, dass der jetzige Shutdown Mitte Mai vorbei sein wird. Und dann kann die Inszenierung stattfinden.“ Am 10. Juli soll Giuseppe Verdis Oper „Nabucco“ Premiere auf den Domstufen feiern.

### Krämerbrückenfest mit „Straßenfestcharakter“

Beim Krämerbrückenfest hingegen muss die Stadt Erfurt in diesem Jahr umdenken. Große Vergaben für Bühnenbau und Veranstaltungstechnik wurden gestoppt. „Unter den derzeitigen Umständen ist das Fest einfach nicht seriös planbar“, sagte der Erfurter Kulturbeigeordnete Dr. Tobias J. Knoblich. Ausländische Künstler könnten zurzeit nicht gebucht werden, Sponsoren hätten bereits ihren Rückzug verkündet. „Wir müssten jetzt mehrere Zehntausend Euro für die großen Bühnen ausgeben, das ist uns einfach zu riskant“, so Knoblich.

Genauso wie Oberbürgermeister Bausewein sprach er sich aber dafür aus, dass das Krämerbrückenfest auch 2020 möglichst stattfinden soll. „Wir überlegen gerade, was da gehen könnte. Ein Stadtfest mit Straßenfestcharakter wäre denkbar. Improvisationstalent ist gefragt“, sagte der Kulturbeigeordnete.

So erwäge die Kulturdirektion, die diesjährige Fête de la Musique „anzureichern“. Das 45. Krämerbrückenfest war bisher vom 19. bis 21. Juni geplant. Die Fête de la Musique findet alljährlich zum Sommeranfang am 21. Juni statt.

### Lange Nacht der Museen im September

Improvisieren wird die Stadt Erfurt auch bei der Langen Nacht der Museen. Im Mai wird die traditionsreiche Veranstaltungsreihe ausfallen. Dafür plant die Kulturdirektion, den Denkmaltag im September um geöffnete Museen zu erweitern. „Auch Kultur in einer Stadt ist systemrelevant, nicht nur Wirtschaft und Handel“, unterstreicht Oberbürgermeister Andreas Bausewein die Bemühungen, Veranstaltungen möglichst nicht ausfallen zu lassen, sondern zu verschieben. Das gelte auch für Jahrmärkte wie den im März gestrichenen Altstadtfrühling. „Wir versuchen ihn im August auf den Domplatz zu bringen, dann vielleicht als Altstadtssommer“, so der Oberbürgermeister.

## Soziales und Gesundheit wieder getrennt

Das bisherige Amt für Soziales und Gesundheit gibt es nicht mehr. Mit Wirkung vom 24. März wurde das Gesundheitsamt auf Anweisung von Oberbürgermeister Andreas Bausewein ausgegliedert. Vor dem Hintergrund der hohen fachspezifischen Anforderungen habe sich das Doppelamt nicht bewährt. Die Führung beider Bereiche sei zu speziell. Das bisherige Amt für Soziales und Gesundheit hat nunmehr die Bezeichnung „Amt für Soziales“. Das neu strukturierte Amt führt die Bezeichnung „Amt für Gesundheit“. Für die Dauer der Pandemie wird das Gesundheitsamt von der Leiterin

des Bauamtes, Pia Hemmelmann, geführt. Das Sozialamt wurde vorübergehend von Torsten Haß, dem Leiter der Volkshochschule, übernommen. „Wir hoffen, dass durch die Trennung der Ämter die Stelle des Amtsarztes oder der Amtsärztin attraktiver wird, da dies dann zugleich mit der Amtsleitertätigkeit verbunden ist“, so Oberbürgermeister Bausewein zur weiteren Begründung. Zuletzt erwies sich die Suche nach einem Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin für die Stadt Erfurt als äußerst schwierig.

## Beratung und Hilfe für Kulturakteure

Um die Folgen der Corona-Krise für Kulturschaffende abzufedern, arbeitet die Landeshauptstadt eng mit dem Freistaat zusammen. „Wir versuchen, unseren Beitrag für die Unterstützung Kulturschaffender zu leisten“, sagte Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Ratsuchende können sich am städtischen Corona-Infotelefon melden: 0361 655-267662 (Abfrageoption Nr. 2: Unternehmen, Institutionen, Kultureinrichtungen). Besonders hart betroffen sind private Kulturakteure, ob in freier Trägerschaft als Verein, als Selbstständige oder Unternehmer (Kultur- und Kreativwirtschaft). Hier geht es darum, zum Erhalt von Einrichtungen und Projektträgern beizutragen.

Für die kommunale Kulturförderung gilt:

- Bei bereits bewilligten Projektförderungen können bei Absage von Veranstaltungen u. ä. die angefallenen Kosten abgerechnet werden (ggf. kann eine Veranstaltung auch verschoben werden).
- Die Zwei-Monats-Frist wird ausgesetzt (d. h. die zeitnahe Mittelverwendung muss nicht nachgewiesen werden).
- Bei noch nicht bewilligten Maßnahmen müssen Einzelfalllösungen geprüft werden; virtuelle Umsetzungen sind ebenfalls förderfähig.
- Grundsätzlich sollte Rücksprache mit der Kulturdirektion gehalten und der Kosten- und Finanzierungsplan überprüft werden; es findet eine wohlwollende und krisenbewusste Prüfung statt.
- Institutionell geförderte Einrichtungen können bei fehlender Liquidität früher Mittel abfordern. Über zusätzliche Mittelbedarfe wird später befunden, derzeit fehlen die haushalterischen Voraussetzungen.

„Wir werden am Ende auch bei der Prüfung der Mittelverwendung großzügig sein und die Härten für die Kulturakteure bedenken“, so der Beigeordnete für Kultur und Stadtentwicklung, Dr. Tobias J. Knoblich. „Das gilt auch für Projekte, die sich teilweise ins nächste Jahr verschieben, zumal wir nicht wissen, wie der Haushalt 2021 aussehen wird.“

Ferner bittet die Stadt alle von Einschränkungen, existenzgefährdenden Einnahmeverlusten und sonstigen Corona-bedingten Effekten betroffenen Kulturakteure, sich zu melden (bei der Kulturdirektion oder dem Dezernat Kultur und Stadtentwicklung). Die Stadtverwaltung berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten, gibt Informationen zu bestehenden Hilfsangeboten und setzt sich für weitere, möglichst bedarfsgerechte Unterstützungen ein. Über den Deutschen Städtetag läuft eine Erhebung zur kulturellen Situation der Kommunen, die genutzt werden kann, um Aufmerksamkeit für spezielle Nöte zu erlangen.

Über Hilfen im Übergang haben die Thüringer Staatskanzlei und der Kulturrat Thüringen e. V. bereits Auskunft gegeben. Entsprechende Angebote des Bundes stehen bereit. An Hilfen für Vereine wird allerdings noch gearbeitet, weitere Informationen des Freistaates folgen.

Zum aktuellen Stand informiert auf Nachfrage gern die Kulturdirektion (0361 655-1601).

# Beete läuten das Frühjahr ein



Die Frühjahrsbepflanzung ist abgeschlossen. Angerbrunnen, Karl-Marx-Platz, Stadtpark, Hermannsplatz, Beethovenplatz, Tschakowskiplatz, Böcklinplatz, Pfortchenstraße und Talknoten haben ein frühlingshaftes Outfit erhalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Garten- und Friedhofsamtes haben insgesamt 31.850 Stiefmütter-

chen, Tausendschönchen, Vergissmeinnicht und Goldlack gepflanzt. Bereits im Herbst wurden innerhalb der Flächen 4.750 Tulpen gesteckt. Vielfältige Farbtupfer werden bald auch die Blumenzwiebeln und -knollen setzen. Rund 70.000 von ihnen wurden in den Park- und Grünanlagen und in den städtischen Pflanzkübeln gesteckt.

# Trampeltier-Nachwuchs im Thüringer Zoopark



Der erste Trampeltiernachwuchs 2020 ist da! Am Mittwoch vergangener Woche wurde im Thüringer Zoopark Erfurt ein kleiner Kamelhengst geboren. Mutter ist die sechs Jahre alte Stute Sulaija, Papa der 16 Jahre alte Hengst Sahib.

Gleich nach der Geburt wurde das Fohlen von seiner Mutter vorsichtig beschnüffelt und beleckt. Inzwischen hat der Kleine seine langen und staksigen Beine gut unter Kontrolle, um seiner Mama auf Schritt und Tritt zu folgen.

Über den Namen des kleinen Trampeltiers haben die Facebook-Nutzer auf der Seite des Thüringer Zooparks abgestimmt. Ganz im Zeichen von Schwesterchen Arya standen Charaktere aus der Serie „Game of Thrones“ zur Auswahl. Der Kamelhengst trägt nun stolz den Namen Bran.

In Asien sind die domestizierten Trampeltiere als Nutztier weit verbreitet. Ihre wilden Verwandten in China und der Mongolei gelten jedoch laut Weltnaturschutzunion IUCN aufgrund von anhaltender Bejagung als hochgradig bedroht und daher als vom Aussterben bedroht.

# Unterstützung für Ausstellung gesucht

„Blumenstadt und mehr“ – so lautet das Thema für das wohl aufwendigste Projekt des Fördervereins der Bugafreunde. Eine neue Ausstellung im Deutschen Gartenbaumuseum (DGM) wird im Jahr 2021 die besondere Geschichte des Erfurter Erwerbsgartenbaus zeigen. Viele bedeutende Züchtungen sind im 19./20. Jh. entstanden. Einige davon werden als lebende Pflanzen im Festungsgraben des DGM (Blumen) und im Festungsgraben des Petersberges (Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen) gezeigt. Die Projektgruppe unter Leitung von Dr. Wolf Dieter Blüthner ist bei der konkreten Gestaltung angelangt. Nun benötigen wir konkrete Hilfe für die Projektbegleitung in der Aufbauzeit und während der Bundesgartenschau Erfurt 2021.

Interessierte sind gebeten, sich bei Dr. Blüthner unter Telefon 0176 84586925 zu melden.

# Kika-Elefant in der Tierklinik



Seit 2009 stehen Maus und Elefant – bekannt aus dem Kika – an ihrem angestammten Platz auf dem Anger. Der Rüssel des Elefanten wird gern zum Rutschen genutzt. Darunter leidet auch der Kopf des Dickhäuters und so hat sich am Ohr ein Riss gebildet, der jetzt dringend behandelt werden muss.

Anschließend gönnt sich das Rüsseltier eine Kosmetikbehandlung, denn auch die Farbschicht hat im Laufe

der letzten elf Jahre gelitten und wird erneuert.

Für die Behandlung wurde er am 26. März von Mitarbeitern des städtischen Straßenbetriebshofes abgebaut und in die Tierklinik gebracht.

Voraussichtlich ab dem 14. April wird der Elefant mit geheiltem Ohr und frischem Anstrich der Maus wieder Gesellschaft leisten.

➔ [www.erfurt.de/ef131395](http://www.erfurt.de/ef131395)